



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(17.11.1959) Nr. 2 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 2

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 17. November 1959

Gesetz über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien.

Auf Grund des Beschlusses des Reichsrates vom 31. März 1931 hat der Bremische Senat die Verordnung betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Abgabeverordnung) vom 25. April 1931 (Brem. Ges.-Bl. S. 141) erlassen. Die Verordnung, die den Apothekern Pflichten auferlegt — insbesondere dürfen bestimmte Arzneien nur auf Rezept eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden — entbehrt, nach rechtsstaatlichen Maßstäben gemessen, der Rechtsgrundlage. Der Senator für Justiz und Verfassung teilt diese Auffassung. Es bedarf einer Neuregelung, die einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung standhält.

Die anderen Bundesländer regeln die vorliegende Materie durch Landes-Polizeiverordnungen. Da diese Möglichkeit in Bremen noch nicht besteht, ist der Erlaß in Gesetzesform notwendig.

Die Abgabeverordnung ist außerdem in materieller Hinsicht dringend neuregelungsbedürftig. Dies gilt vor allem für die nach den bisherigen Vorschriften unbeschränkte Wiederholbarkeit der Abgabe einer großen Anzahl verschreibungspflichtiger Arzneien. Wenn die Rezeptpflicht bedeuten soll, daß der Kranke zu seinem eigenen Schutz nur über den Arzt ein bestimmtes Arzneimittel erhält, so wäre es inkonsequent, wenn das Mittel auf ein einmaliges Rezept über unbegrenzte Zeit in unbegrenzter Menge nicht nur dem betreffenden Kranken zur Verfügung steht, sondern dieser auch andere damit versorgen kann. Es ist ferner eine auf neuen ärztlichen Erkenntnissen beruhende Abgrenzung des inneren und äußeren Gebrauchs verschreibungspflichtiger Arzneien — auch bedeutsam für die Neuregelung der wiederholten Abgabe — erforderlich.

Schließlich ist das der Abgabeverordnung anliegende Verzeichnis der verschreibungspflichtigen Drogen und Präparate sowie der solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen, obwohl in der Zwischenzeit vielfach geändert, völlig überholt.

Aus allen diesen Gründen hat der Ausschuß für Arzneimittel- und Apothekenwesen der Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder neue Vorschriften erarbeitet. Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis der Beratungen; in dieser Fassung soll in allen Bundesländern die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien geregelt werden.

Der Erlaß des Gesetzes ist dringlich. Am 25. November 1959 tritt die Polizeiverordnung über Barbitursäureabkömmlinge vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2304) gemäß § 8 der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichs-

minister vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1582) außer Kraft. Der Bund beabsichtigt nicht, die Geltungsdauer der Polizeiverordnung zu verlängern oder die Materie erneut zu regeln. Beides wäre nur durch Bundesgesetz möglich. Vielmehr hat das Bundesgesundheitsamt den Ländern empfohlen, die Barbitursäurederivate mit in die Regelung der Abgabeverordnung einzubeziehen.

Als Schlafmittel werden in der Hauptsache Barbitursäurederivate in den Verkehr gebracht. Sie haben eine starke Wirkung und werden oft zu Selbstmordversuchen mißbraucht. Wegen ihrer stark beruhigenden Wirkung werden die Barbitursäurederivate sehr vielen Arzneimitteln und Arzneikombinationen zugefügt. Die meisten Mittel gegen Fehlleistungen des vegetativen Nervensystems enthalten Barbitursäureabkömmlinge.

Die Verwendung der Barbiturate außer als Schlafmittel ist also eine sehr breite und bringt viele Menschen, kranke Menschen, damit in Berührung. Das Wort von der „Barbituratsucht“ gewinnt immer mehr Raum. So hat auch die Weltgesundheitsorganisation alle beteiligten Nationen angehalten, den Gebrauch der Barbiturate strengen Bestimmungen und einer sorgfältigen Kontrolle zu unterwerfen. Eine vollständige Kontrolle ist aber nur möglich, wenn das Mittel nur auf ärztliche Verordnung abgegeben werden darf.

Eine Lücke in der Verschreibungspflichtigkeit von Barbitursäurederivaten würde den Landesgesetzgeber dem berechtigten Vorwurf aussetzen, eine Gruppe der meist gebrauchten und besonders stark wirkenden und zu Suchtuständen führenden Arzneimittel aus der gebotenen Kontrolle entlassen zu haben. Das vorliegende Gesetz muß daher am 26. November 1959 in Kraft treten, unmittelbar nach dem Außerkrafttreten der Polizeiverordnung vom 25. November 1939 (§ 10 Abs. 1 des Entwurfs).

Das Gesetz führt die Rechtseinheit in Bremerhaven und Bremen ein. Die entsprechenden in Bremerhaven noch geltenden Preußischen Bestimmungen sind außer Kraft zu setzen (§ 10 Abs. 2 des Entwurfs).

Das Verzeichnis der verschreibungspflichtigen Arzneimittel unterliegt ständigen Änderungen und Ergänzungen. Pro Monat müssen durchschnittlich 5 bis 10 vom Bundesgesundheitsamt geprüfte Mittel nach dessen Gutachten der Verschreibungspflicht durch die Länder unterstellt werden. Es erscheint nicht angebracht, ja technisch unmöglich, wegen jeder solchen Änderung und Ergänzung den Landesgesetzgeber zu bemühen. Daher ist die Ermächtigung für den für das Gesundheitswesen zuständigen Senator im § 9 des Entwurfs vorgesehen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Arzneimittel verschreibungspflichtig sind. Es obliegt

dann auch die jeweilige Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der zuständigen Behörde.

Das vorliegende Gesetz ist ausfüllende Bestimmung zur Blankettstrafnorm des § 367 Ziff. 5 Strafgesetzbuch. Eines besonderen Hinweises auf § 367 Ziff. 5 StGB bedarf es nicht. Es ist zudem damit zu rechnen, daß im Zuge der großen Strafrechtsreform alle Übertretungstatbestände und damit auch § 367 StGB entfallen. Für diesen Fall ist zu erwägen, Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes als ordnungswidrige Handlungen mit Geldbuße zu ahnden. Außerdem werden die Berufsgerichte für Apotheker sich mit Verstößen gegen das Gesetz zu beschäftigen haben.

Gesetz über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien.

Vom.....

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Verschreibungspflicht

- (1) Die durch Rechtsverordnung als verschreibungspflichtig erklärten Mittel und ihre Zubereitungen dürfen als Arzneien in den öffentlichen Apotheken nur auf Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden (verschreibungspflichtige Arzneien).
- (2) Verschreibungspflichtige Arzneien dürfen auch auf Verschreibung eines Dentisten abgegeben werden, soweit dies in der gemäß Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung bestimmt ist.

§ 2

Voraussetzung der Belieferung

- (1) Die Verschreibung darf nur beliefert werden, wenn sie
 1. das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Dentisten und
 2. bei Arzneien, die zum inneren Gebrauch bestimmt sind, eine Gebrauchsanweisung, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit der Anwendung (Tagesgabe) ersichtlich sind, enthält.
- (2) Fehlt die Gebrauchsanweisung auf der Verschreibung, so darf diese beliefert werden, wenn
 1. auf oder in der Packung eine Gebrauchsanweisung nach Abs. 1 Nr. 2 angegeben ist, oder
 2. nach der glaubhaften Versicherung des Überbringers der Verschreibung ein Notfall vorliegt, der die unverzügliche Anwendung der Arznei erforderlich macht, und der Überbringer über den richtigen Gebrauch der Arznei hinreichend unterrichtet ist. Beliefert der Apotheker die Verschreibung, so hat er die Angaben des Überbringers auf der Verschreibung zu vermerken.
- (3) Bei Verschreibungen für den Bedarf von Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, den Praxisbedarf des Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Dentisten sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe genügt an Stelle der Gebrauchsanweisung ein Hinweis auf den allgemeinen Verwendungszweck. Das gleiche gilt für Verschreibungen, wenn die Arznei zu Händen des Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Dentisten bestimmt ist.

§ 3

Innerer Gebrauch

Als innerer Gebrauch gelten

1. Einnehmen oder Einbringen in den Magen oder Darm,
2. Eingießen oder Einführen in den Darm, in andere Hohlorgane oder in Körperhöhlen,
3. Aufbringen auf die Schleimhäute,

Die Vorschriften über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken werden in den Entwurf nicht mit übernommen. Sie gehören nach dem Sachzusammenhang in die Apothekenbetriebsordnung. Diese wird entsprechend geändert werden.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 9. September 1959 zugestimmt.

Der Senat bezeichnet die der Abwehr bzw. Verhütung gesundheitlicher Gefahren und Schädigungen dienende Vorlage unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen als dringlich, gemäß Artikel 29 der Landesverfassung.

4. Einspritzen oder Einpflanzen,

5. Eingießen in die Blutgefäße,

6. Einreiben in die Haut, soweit dies in der Anlage ausdrücklich vermerkt ist,

7. Einatmen.

§ 4

Anbringung der Gebrauchsanweisung

- (1) Die Arznei darf nur mit der in der Verschreibung enthaltenen oder nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 von dem Apotheker vermerkten Gebrauchsanweisung abgegeben werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn auf oder in der Packung eine Gebrauchsanweisung angegeben ist, die inhaltlich mit derjenigen der Verschreibung übereinstimmt.

§ 5

Wiederholte Abgabe auf dieselbe Verschreibung

Verschreibungspflichtige Arzneien dürfen, sofern in der Rechtsordnung (§ 1 Abs. 1) nichts anderes bestimmt ist, wiederholt nur abgegeben werden

1. zum inneren Gebrauch, wenn auf der Verschreibung vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt die Abgabe stattfinden darf,
2. zum äußeren Gebrauch, wenn die wiederholte Abgabe nicht durch einen Vermerk auf der Verschreibung ausgeschlossen ist.

§ 6

Abgabe auf fernmündliche Bestellung

In dringenden Fällen dürfen verschreibungspflichtige Arzneien auf fernmündliche Bestellung eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Dentisten nur abgegeben werden, wenn diese dem Apotheker der Person nach bekannt sind.

§ 7

Kenntlichmachung der Abgabe

Die Abgabe und die wiederholte Abgabe der verschreibungspflichtigen Arzneien sind auf der Verschreibung durch Aufdruck des Stempels der Apotheke und Angabe des Datums sowie des Namens des Abgebenden — bei Arzneien, die in der Apotheke angefertigt worden sind, des Namens des Anfertigers — kenntlich zu machen.

§ 8

Ausnahmen für homöopathische Arzneien

Ausgenommen von der Verschreibungspflicht nach § 1 sind

1. Arzneien in Form homöopathischer Zubereitungen der in der Rechtsordnung (§ 1 Abs. 1) aufgeführten Mittel von der vierten Dezimalpotenz an, wenn der Name des Mittels und sein Gehalt in der Arznei (Potenz) auf oder in der Packung angegeben sind,

2. Arzneien in Form von Mischungen der in Nr. 1 genannten homöopathischen Zubereitungen (z. B. Komplexmittel), wenn die Namen der Mittel und ihr Gehalt in der Arznei (Potenz) auf oder in der Packung angegeben sind.

§ 9

Ermächtigung

Die Rechtsverordnung gemäß § 1 dieses Gesetzes erläßt der für das Gesundheitswesen zuständige Senator.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt am 26. November 1959 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 25. April 1931 (Brem. Ges.-Bl. S. 141) nebst den hierzu ergangenen Änderungsverordnungen,
- b) die Verordnung betr. Abgabe von Quellstiften in Apotheken vom 24. Februar 1922 (Brem. Ges.-Bl. S. 81),
- c) die Verordnung betr. Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken vom 30. Januar 1923 (Brem. Ges.-Bl. S. 39),
- d) die Verordnung über die Abgabe von Apiol jeder Art in den Apotheken vom 4. Juli 1932 (Brem. Ges.-Bl. S. 158),

- e) die Verordnung über die Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind, in den Apotheken vom 15. Oktober 1932 (Brem. Ges.-Bl. S. 209),

- f) die Verordnung über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seine Abkömmlinge in den Apotheken vom 12. August 1938 (Brem. Ges.-Bl. S. 183) und für den Geltungsbereich dieses Gesetzes:

- g) die Bekanntmachung des Preuß. Min. für Volkswohlfahrt über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931 (Min. Bl. Volkswohlfahrt S. 897),

- h) die Bekanntmachung des Preuß. Min. für Volkswohlfahrt betr. Abgabe von Quellstiften in Apotheken vom 18. Januar 1922 (Min. Bl. Volkswohlfahrt S. 59),

- i) die Bekanntmachung des Preuß. Min. für Volkswohlfahrt betr. die Abgabe von Tuberkulinen in den Apotheken vom 29. Januar 1923 (Min. Bl. Volkswohlfahrt S. 111),

- k) der Preuß. Min.-Erlaß betr. Abgabe von Apiol in den Apotheken vom 9. Mai 1932 (Reichsanzeiger Nr. 108),

- l) die Verordnung des Preuß. Min. des Innern über Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind, vom 25. Oktober 1932 (Reichsanzeiger Nr. 108),

- m) die Polizeiverordnung über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seinen Abkömmlingen in den Apotheken vom 30. Juni 1938 (Ges.-Samml. S. 76).

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den

